



18/SN-52/ME

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 327/87

An das  
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7  
1070 Wien Zl.GESETZENTWURF  
52 - GE/9 87

Datum: 16. NOV. 1987

Verteilt: 17. Nov. 1987

zu: GZ 18.009/100-I 7/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GGG, das  
GEG 1962 sowie das GUG geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im Nachhang zur Stellungnahme vom 15. September 1987 die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 9. September 1987 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Wien, am 27. Oktober 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 327/87

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

zu: GZ 18.009/100-I 7/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GGG, das GEG 1962  
sowie das GUG geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich nachstehende  
Stellungnahme zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit  
dem das GGG, GEG 1962 sowie das GUG abgeändert werden soll, zu übermitteln:

1. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die vorgesehene  
Verbesserung im § 4 Abs. 1 lit b GGG, zumal hiemit ein schon länger  
vorgetragenes Anliegen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
verwirklicht werden soll.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich eine sinnvolle  
Ergänzung anzuregen, die von der Oberösterreichischen Rechtsanwalts-  
kammer vorgeschlagen wird:

Da der Ausbau der elektronischen Kommunikation, insbesondere unter  
Zuhilfenahme des BTX-Systems zunimmt, mit welchem auch Banküber-  
weisungen durchgeführt werden können, sohin auch die Überweisung von  
Gerichtsgebühren möglich ist, würde sich die Anfügung eines weiteren  
Satzes zu vorgesehenen Bestimmungen § 4 Abs. 1 lit. b empfehlen:

"Die Vorlage einer Ablichtung kann auch entfallen, wenn der Rechts-

- 2 -

anwalt auf dem Schriftsatz erklärt, daß die Pauschalgebühr entrichtet ist."

Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages würde eine solche Ergänzung, die selbstverständlich so erfolgen müßte, daß die eindeutige Zuordnung der Überweisung bzw. Zahlung zur betreffenden Gerichtssache zweifelsfrei feststellbar ist, deshalb möglich sein, weil ja die persönliche Haftung des Rechtsanwaltes entsprechend dem GGG besteht und andererseits ja auch eine disziplinarische Haftung des Rechtsanwaltes für eine unrichtige Erklärung vorhanden wäre.

Darüberhinaus ist die Frage des direkten Datenaustausches zwischen Anwalt und Gericht eine durchaus realistische Zukunftsüberlegung, wobei im Falle der Verwirklichung die vorgeschlagene Ergänzung geradezu eine technische Notwendigkeit zur Sicherung des reibungslosen EDV-Ablaufes darstellen würde (ebenso wie der Entfall der schriftlichen Vollmacht aufgrund der ZPO-Novelle 1983).

Neuerdings wird auf die Ergänzungsbedürftigkeit des § 10 GGG, der Befreiungsbestimmungen des Masseverwalters, verwiesen. Kraft der jetzt bestehenden Formulierung wäre der Masseverwalter bei Exekutionsanträgen zu Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet, was nicht der ursprünglichen Absicht des GGG entsprach. Dies gehört nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Sinne einer eindeutigen Klarstellung zugunsten des Masseverwalters geändert.

2. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Auffassung, daß die vorgesehenen Erhöhungen der Gebühren der Tarifpost 9 und 10 GGG in der vorgesehenen Höhe nicht gerechtfertigt sind.

Insbesondere die steiermärkische Rechtsanwaltskammer tritt dem Erhöhungsvorschlag mit Entschiedenheit entgegen.

Abgesehen aber von der kritikwürdigen Erhöhung dieser Gebühren wird dringend vorgeschlagen auch für den Bereich der Registerauszüge und

- 3 -

- 3 -

Grundbuchsauszüge systemadäquat zu einer Pauschalvergebührung überzugehen. Das heißt, daß ungeachtet einer bestimmten Seitenanzahl pro Auszug eine Pauschalgebühr entrichtet werden soll. Dies wäre auch ein Aspekt der Verwaltungsvereinfachung und bürgernaher Verwaltung.

3. Ansonsten bestehen gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf keine Einwände.

Wien, am 15. September 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.327/87

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070    W i e n

Zu GZ.18.009/100-I 7/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das GGG, das GEG 1962 sowie das GUG  
geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im  
Nachhang zur Stellungnahme vom 15. September 1987 die  
Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom  
15. September 1987 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Wien, am 30. September 1987  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident

Salzburger Rechtsanwaltskammertag  
 Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
 Salzburg

An den  
 Österreichischen Rechtsanwalts-  
 kammertag

Rotenturmstrasse 13  
 1010 W i e n

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	
eing. 22. SEP. 1987	
1 fach, mit	1 Beilagen

Salzburg, am 15.9.1987

*F. F. F. F. F.*

### STELLUNGNAHME

*4.29.87*

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz,  
 das gerichtliche Einbringungsgesetz und das Grundbuchsumstellungsgesetz  
 geändert werden soll:

#### 1. GERICHTSGEBÜHRENGESETZ:

Die Möglichkeit, daß nunmehr zum Nachweis der Einzahlung der  
 Gerichtsgebühren auch eine Ablichtung und nicht mehr der Original-  
 beleg vorgelegt werden muß, wird begrüßt.

Zu den einzelnen vorgesehenen Erhöhungen kann folgendes ausgeführt  
 werden:

Mit 1.1.1985 wurde die frühere Bogengebühr in eine Seitengebühr  
 von S 20,- je Seite umgewandelt. Jetzt soll diese Seitengebühr von  
 S 20,- auf S 50,- erhöht werden. Wenn man bedenkt, daß mit 1.1.1985  
 durch diese Umwandlung eine wesentliche Erhöhung eingetreten ist und  
 zum 1.1.1988 neuerlich eine Erhöhung - diesmal von S 20,- auf S 50,-  
 beabsichtigt ist - so erscheint diese Erhöhung keinesfalls gerechtfertigt.  
 Im Hinblick auf die laufende Umstellung des Grundbuches ist davon aus-  
 zugehen, daß es in absehbarer Zeit nur noch Grundbuchsauszüge geben  
 wird, die automationsunterstützt hergestellt werden. Es erscheint  
 daher durchaus gerechtfertigt, für sogenannte "alte Grundbuchsauszüge"  
 keine Erhöhung vorzunehmen und bei der bisherigen Regelung einer  
 Seitengebühr von S 20,- zu bleiben.

Die bisherige Gerichtsgebühr für Abschriften im Wege der automations-  
 unterstützten Datenverarbeitung beträgt für je 12 angefangene Seiten im  
 Format A4 S 40,-. Diese Gebühr soll auf S 100,- erhöht werden.

Eine Erhöhung ist nicht gerechtfertigt. Einerseits weil der Arbeitsaufwand für die Herstellung einer solchen Grundbuchsabschrift minimal ist und andererseits, weil die Koppelung mit 12 Seiten im Format A4 in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Grundbuchsabschriften die 12 Seiten erfordern, sind äußerst selten; in vielen Fällen kommt man sogar, wie sich dies aus dem beiliegenden Muster ergibt, mit einer einzigen Seite aus.

Es müßte also nach Seiten eine bessere Staffelung eingeführt werden, ohne daß dadurch gegen das Gebot der Vereinfachung verstoßen wird.

Auch bezüglich der Registerauszüge gilt das oben Gesagte.

## 2. GERICHTLICHES EINBRINGUNGSGESETZ:

Diese Gebührenerhöhung muß wohl im Hinblick auf die Postgebühren akzeptiert werden. Man sieht aber, daß die Postgebühren an sich eine nicht mehr vertretbare Höhe erreicht haben.

## 3. GRUNDBUCHSUMSTELLUNGSGESETZ:

Die Übernahme der Gebühren für Abschriften in das Gerichtsgebührengesetz wird im Sinne einer besseren Übersicht der Gerichtsgebühren begrüßt.

Wenn aber schon eine Novelle des GUG vorgesehen ist, sollte bei dieser Gelegenheit neuerlich darauf verwiesen werden, daß die Beschränkung der Einsicht in das Personenverzeichnis für die Anwaltschaft eine Härte darstellt und trotz der Abfragemöglichkeit bei Anwälten einen zusätzlichen an sich nicht notwendigen Arbeitsaufwand mit sich bringt. Durch diese Beschränkung ist z. B. trotz Vorliegen eines rechtskräftigen Urteiles und allgemeiner Kenntnis vom Grundbesitz eines Schuldners eine zusätzliche Anfrage beim Grundbuchsgericht erforderlich, oder aber der Weg über ein Offenbarungseidverfahren zu wählen, um den Grundbesitz feststellen zu können. Im Sinne einer Entlastung der Gerichte wäre es doch wohl tunlich, auch den Rechtsanwälten die Möglichkeit der Abfrage des Personenverzeichnisses einzuräumen, wobei das Argument des Datenschutzes im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes kein Argument sein kann.

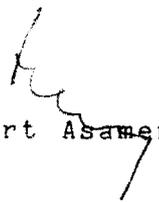
Um vielleicht befürchteten Mißbräuchen vorzugreifen, bestünde ja die Möglichkeit, durch Kontrolle festzustellen, ob für die Abfrage des Personenverzeichnisses ein rechtliches Interesse bestanden hat.

Auch wenn im Wahrnehmungsbericht 1986 diese Frage leider wiederum ablehnend behandelt wird, muß neuerlich darauf hingewiesen werden, daß durch diese Beschränkung die Arbeit der Rechtsanwälte wesentlich erschwert wird, weil wie schon ausgeführt, ein zusätzlicher Weg zum Grundbuch trotz Vorhandensein einer eigenen Abfrage erforderlich wird.

Ref. Dr. Bertram Maschke

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

Für den Ausschuß der  
Salzburger Rechtsanwälte  
Der Präsident:

  
(Dr. Kurt Asamer)

Rechtsanwalt  
 Dr. Bertram Maschke  
 Hauptplatz 21  
 A-3550 Radstadt

Tel.: (06452) 235/6313

SEDMAK ]

GRUNDBUCH 55118 Maschl EINLAGEZAHL 131  
 BEZIRKSGERICHT Sankt Johann im Pongau  
 \*\*\*\*\* ABFRAGEDATUM 1987-08-31  
 Letzte TZ 1482/1987  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  
 GST-NR BA (WI) FLÄCHE GST-ADRESSE  
 8/15 Garten 545  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 1 a gelöscht  
 \*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
 1 ANTEIL: 1/2  
 Sedmak Wolfgang  
 GEB: 1955-09-17 ADR: Maschl 40 5600  
 a 1481/1987 Kaufvertrag 1987-06-24 Eigentumsrecht  
 b 1481/1987 Vorkaufsrecht  
 2 ANTEIL: 1/2  
 Valenta Ursula  
 GEB: 1951-07-17 ADR: Maschl 40 5600  
 a 1481/1987 Kaufvertrag 1987-06-24 Eigentumsrecht  
 b 1481/1987 Vorkaufsrecht  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 1 auf Anteil 1  
 a 1481/1987  
 VORKAUFSRECHT gem P VII Kaufvertrag 1987-06-24 für Ursula  
 Valenta geb 1951-07-17  
 2 auf Anteil 2  
 a 1481/1987  
 VORKAUFSRECHT gem P VII Kaufvertrag 1987-06-24 für Wolfgang  
 Sedmak geb 1955-09-17  
 3 a 1482/1987 Schuldschein und Pfandurkunde 1987-06-29  
 PFANDRECHT 333.540,--  
 9 % Z, 14 % VZ, 10 % ZZ, NGS 66.700,-- für Girozentrale und  
 Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft  
 \*\*\*\*\* ENDE \*\*\*\*\* FORMAT 1A4-QUER \*\*\*



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 327/87

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

zu: GZ 18.009/100-I 7/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GGG, das  
GEG 1962 sowie das GUG geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im Nachhang zur Stellungnahme vom 15. September 1987 die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 9. September 1987 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Wien, am 27. Oktober 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident



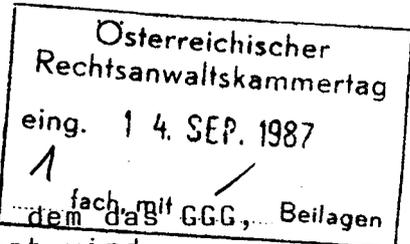
# RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUF (0 46 3) 51 24 25, 57 670

An den  
Österreichischen Rechts-  
anwaltskammertag  
zu Hdn. Herrn Referenten  
Dr. Peter F i c h t e n b a u e r  
Rotenturmstraße 13  
Postfach 612  
1011 W i e n

Klagenfurt, am 1987-09-09

gz. -72/85- Dr. D./P.



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GEG 1962 sowie das GUG geändert wird  
Ihre G.Zl.: -327/87-

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebühren-  
gesetz, das gerichtliche Einbringungsgesetz sowie das Grundbuchs-  
umstellungsgesetz geändert werden soll, nehmen wir wie folgt  
Stellung:

### Zu Art. I, Zif. 1:

Die Möglichkeit, anstelle des Originalbeleges Fotokopien beizu-  
schließen, ist zu begrüßen. Es ist verständlich, daß auf der  
Fotokopie ein Hinweis der Bank oder der PSK über die erfolgte  
Überweisung enthalten sein muß. Das gibt aber wieder Komplikationen  
für die Erkennbarkeit durch den Kostenbeamten (weil die verschie-  
denen Geldinstitute dies anders handhaben), kann daher auch nicht  
angewendet werden, wenn die Überweisung mit einer Sammelüber-  
weisung erfolgt, weil ja dann auf den Einzelbeleg keine Über-  
weisungsbestätigung gesetzt wird und erfordert möglicherweise  
erhöhte Fotokopierungskosten (Vorder- und Rückseite!). Die  
Möglichkeit der Verwendung von Freistempelabdrucken ist daher  
nach wie vor sowohl für die Rechtsanwälte als auch für das Gericht  
einfacher und billiger.

- 2 -

Zu Art. I, Zif. 2:

Diese Bestimmung betrifft lediglich die Gebietskörperschaften, bedarf also keiner Stellungnahme durch die Rechtsanwaltskammern.

Zu Art. I, Zif. 3:

Damit werden Grundbuchsauszüge, die mit Schreibmaschine geschrieben sind oder die im Wege der Fotokopierung aus handgeschriebenen Grundbüchern hergestellt werden, von derzeit S 20,-- je Seite auf S 50,-- je Seite erhöht, während die ADV-hergestellten Grundbuchsauszüge je angefangener 12 Seiten A 4 von derzeit S 40,-- auf S 100,-- erhöht werden.

Der Gebührenerhöhung für ADV-Auszüge von S 40,-- auf S 100,-- kann mit Rücksicht darauf, daß eben dieser Satz für 12 Seiten A 4 gilt, zugestimmt werden.

Dagegen sollte die Erhöhung für andere Grundbuchsauszüge von S 20,-- auf S 50,-- je Seite vermieden werden. Wenn bis 31.12.1984 die Gebühr je Bogen S 40,--, sohin je Seite S 10,-- betrug (und jede weitere ERgänzung des Grundbuchsauszuges S 15,--), so ist durch die Erhöhung auf S 20,-- je Seite ohnedies zum 1.1.1985 bereits eine Verdoppelung dieser Gebühr eingetreten. Die nun vorgeschlagene Erhöhung der Gebühr würde gegenüber dem 31.12.1984 eine Erhöhung auf das Fünffache (500 % !) bedeuten, was sicher nicht gerechtfertigt ist. Außerdem handelt es sich ja um eine auslaufende Gebühr mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Umstellung aller Grundbücher auf ADV. Der Rechtsunterworfenene kann nichts dafür, daß ein Grundbuch noch nicht umgestellt ist. Während ein ADV-Auszug mit 12 Seiten S 100,-- kosten soll, würde ein anderer Auszug mit 12 Seiten S 600,-- kosten; auch das ist ein auffallendes Mißverhältnis für den gleichen Bedarf.

- 3 -

Zu Art. I, Zif. 4:

Was für die Grundbuchsauszüge alter Art gesagt wurde, gilt auch für die Handelsregisterauszüge.

Zu Art. II:

Die hierfür in den erläuternden Bemerkungen gegebenen Gründe rechtfertigen die Erhöhung von S 20,-- auf S 50,--

Zu Art. III:

Das ist nur eine redaktionelle Änderung, die durch die Einführung der neuen Bestimmung TP 9 d GGG erforderlich geworden ist.

Aus Anlaß dieser Novelle sollte wiederum auf die Möglichkeit hingewiesen werden, auch die im Fahrnisexekutionsverfahren auflaufenden Vollzugsgebühren bei gleichbleibendem System zwischen Gericht und Gerichtsvollziehern hinsichtlich der Verrechnung gegenüber den Parteien durch pauschalisierte Einbeziehung in die dem Exekutionsantrag beizubringende Gerichtsgebühr zu entrichten.

Es handelt sich hierbei um im Zuge der Fahrnisexekution regelmäßig etwa zwei- bis dreimal anfallende relativ geringfügige Gebühren, die aber sowohl bei den Parteienvertretern, als auch bei Gericht die Höhe des jeweiligen Betrages weit übersteigenden Arbeitsaufwand erfordern.

Unter Außerachtlassung der notwendigen Kontrolle dieser Gebühren durch den jeweiligen Rechtspfleger ist für jede einzelne nicht direkt beim Verpflichteten eingehobene Vollzugsgebühr erforderlich:

- a) Vorschreibung der Gebühr mit Formular und beigeheftetem Erlagschein durch das Gericht
- b) Beim Parteienvertreter Heraussuchen des Aktes, Ausfüllen des Erlagscheines, Versendung des Erlagscheines an das Geldinstitut, Rücklangen des Erlagscheines (wieder Heraussuchen des Aktes), Verbuchung der Überweisung sowohl im Handakt als auch in der allgemeinen Buchhaltung (ein Arbeitsaufwand, der allein schon betriebskostenmäßig unter Einschluß der Überweisungs- und Postgebühren ohne Rücksicht auf die Höhe des zu überweisenden Betrages etwa S 30,-- erfordert)

- 4 -

- c) Unter Vorlage des Zahlungsnachweises Antrag auf Bestimmung der bezahlten Vollzugsgebühren als weitere Exekutionskosten (ohne Kostenersatzanspruch für den Kostenbestimmungsantrag!), nach Erledigung des Kostenbestimmungsantrages wieder Ersichtlichmachung im Handakt.

Die vorgeschlagene Einbeziehung der Vollzugsgebühren in die beizubringende Gerichtsgebühr würde daher sowohl bei den Parteienvertretern als auch im Gerichtsbetrieb zu einer erheblichen Einsparung an mit Auslagen belasteter Arbeitszeit verbunden sein, wobei die Entlastung der Parteien größer ist, als die Entlastung des Gerichtes, welche Umstände bei Bemessung der Erhöhung der Gerichtsgebühren zu berücksichtigen wären (z.B. Erhöhung von 130 auf 150 oder von 400 auf 450 Schilling).

Allerdings würde durch die vorgeschlagene Regelung für die Exekutionssachen neben den schon bisher bestehenden zwei Gebührenstufen für Grundbuchsexekutionen und sonstige Exekutionen noch eine dritte Stufe geschaffen werden. Wenn aber dies ein bedeutendes Hindernis sein sollte, wäre zu überlegen, aus Anlaß der Einbeziehung der Vollzugsgebühren in die Gerichtsgebühren eben sämtliche für das Exekutionsverfahren zu entrichtenden Gebühren wieder auf eine einheitliche Tabelle zusammenzufassen, also auch zwischen Grundbuchsexekutionen, Fahrnisexekutionen und sonstigen Exekutionen nicht zu unterscheiden und die Instanzengebühr mit den Beträgen von S 200,--, S 300,--, S 350,--, S 450,--, S 600,--, S 800,-- und S 1.200,-- festzulegen.

Mit vorzüglicher und kollegialer Hochachtung

Ausschuss